Zweite Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 13a Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesdüngeverordnung vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 128), die durch Verordnung vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt

1. die Ausweisung von Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat auf Grund des § 13a Absatz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist,

2. zusätzliche, abweichende oder ergänzende Anforderungen nach § 13a Absatz 3 der Düngeverordnung und

3. abweichende Anforderungen in anderen als nach Nummer 1 ausgewiesenen Gebieten nach § 13a Absatz 7 der Düngeverordnung.

§ 2
Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

(1) Die Ausweisung der Gebiete nach § 1 Nummer 1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom …. BGBl… (AVV GeA)). Eine Überprüfung der Ausweisung erfolgt nach § 17 der AVV GeA mindestens alle vier Jahre, eine daraus resultierende Anpassung zum 31. Dezember.

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz fertigt als nach § 10 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 der AVV GeA zuständige Stelle die Kartendarstellung der Gebiete auf der Basis von Feldblöcken als landwirtschaftliche Referenzparzellen nach § 2 Nummer 5 der AVV GeA an und stellt diese in digitaler Form im Internet unter der Adresse „https://www.elwasweb.nrw.de“ zur Verfügung.

(3) In den ausgewiesenen Gebieten gelten die Anforderungen des § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung sowie die ergänzenden Regelungen des § 4 für nitratbelastete Gebiete sowie des § 4a für eutrophierte Gebiete.“

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „auf nitratbelasteten Feldblöcken“ ersetzt durch die Wörter „in nitratbelasteten Gebieten“ ersetzt.

b) Im Wortlaut vor Nummer 1 wird die Angabe „Feldblöcken, die nitratbelastet im Sinne des § 4 sind,“ durch die Angabe „in nitratbelasteten Gebieten nach § 2,“ ersetzt.

c) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftsdüngern“ die Wörter „außer Festmist von Huf- und Klauentieren“ eingefügt. Die Angabe „ , bei denen es sich um Gärrückstände aus Biogasanlagen handelt,“ wird gestrichen.

d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in nitratbelasteten Gebieten nach § 2 liegen, haben alle 3 Jahre an einer durch die zuständige Behörde durchgeführten Düngeschulung teilzunehmen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Düngeschulung ist auf eine Erhöhung der Nährstoffeffizienz auszurichten.“

e) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Weitergehende Anforderungen in eutrophierten Gebieten

1. Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber haben in eutrophierten Gebieten nach § 2 zu beachten, dass abweichend von

a) § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern außer Festmist sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln nur erfolgen darf, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,

b) § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Düngeverordnung beim Aufbringen dort genannter Stoffe ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten ist,

c) § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Düngeverordnung dort genannte Stoffe innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden dürfen und

d) § 5 Absatz 3 Satz 2 der Düngeverordnung dort genannte Stoffe bei einer Hangneigung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Düngeverordnung innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante nur in der dort genannten Weise aufgebracht werden dürfen.

2. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, deren Flächen ganz oder teilweise in eutrophierten Gebieten nach § 2 liegen, haben alle 3 Jahre an einer durch die zuständige Behörde durchgeführten Düngeschulung teilzunehmen. Die Teilnahme ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Schulung ist auf eine Minderung von Phosphateinträgen in Oberflächengewässer auszurichten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „nitratbelasteten“ durch das Wort „belasteten“ ersetzt.
b) Der Wortlaut vor Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Betriebe, deren Flächen ausschließlich nicht in nitratbelasteten oder eutrophierten Gebieten nach § 2 liegen, gilt abweichend von § 10 Absatz 3 Nummer 4 der Düngeverordnung, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 der Düngeverordnung, dass sie von den Vorgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 1 und 2 der Düngeverordnung ausgenommen sind, wenn sie“.

c) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

d) In Nummer 2 wird nach dem Wort „höchstens“ das Wort „auf“ eingefügt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Nummer 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 4 Nummer 1 oder § 4a Nummer 1“ ersetzt.
b) Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„2. die Teilnahme an einer Düngeschulung nach § 4 Nummer 2 oder § 4a Nummer 3 nicht nachweisen kann,
3. entgegen § 4 a Nummer 2 einen der dort genannten Stoffe aufbringt oder nicht in der zulässigen Weise aufbringt oder“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Begründung

Allgemeiner Teil

Die am 19. Februar 2019 in Kraft getretene und zuletzt durch Verordnung vom 24.3.2020 geänderte Landesdüngeverordnung muss aufgrund der geänderten Vorgaben der durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl I S. 846) zuletzt geänderten Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) erneut angepasst werden. Die Anpassung umfasst

1. Die Ausweisung von nitrat- und phosphatbelasteten Gebieten nach den Vorgaben der am xx. xx. 2020 in Kraft getretenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA)“ und
2. die Festlegung von mindesten jeweils zwei zusätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer durch Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat nach § 13a Absatz 3 Düngeverordnung.

Die Methodik zur Ausweisung von Gebieten nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Düngeverordnung ist in der auf Grundlage von § 13a Absatz 1 Düngeverordnung am x.x.2020 in Kraft getretenen AVV GeA beschrieben. Die Landesverordnung verweist auf diese Methodik und definiert die Fundstelle der kartenmäßigen Darstellung dieser Gebiete.

Mit § 13a Absatz 2 Düngeverordnung werden für diese Gebiete geltende, abweichende oder ergänzende Anforderungen festgelegt, die zu einer Minderung von Nährstoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässern führen sollen. Neben diesen bundesweit für die in den Ländern jeweils ausgewiesenen Gebieten geltenden Anforderungen haben die Landesregierungen nach § 13a Absatz 3 Düngeverordnung mindestens zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung mit Nitrat oder Phosphat festzulegen. Die festgelegten Anforderungen zielen in den aufgrund der Nitratbelastung festgelegten Gebieten auf eine Minderung von Nitrateinträgen in Grundwasser, in den phosphatbelasteten Gebieten auf eine Minderung von Phosphateinträgen in Oberflächengewässer ab.

Zur kontinuierlichen Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen der Düngeverordnung und der Landesdüngeverordnung soll ein bundesweites Wirkungsmonitoring etabliert werden. In diesem Zusammenhang werden zurzeit bundesweite Meldepflichten bzw. zusätzlich notwendige Aufzeichnungspflichten geprüft. Sollte dieser Prozess ergeben, dass Regelungsbedarf besteht, kann die Regelung weiterer landesrechtlicher Vorgaben erforderlich werden. Die aktuell bestehenden zusätzlichen Meldepflichten der Landesdüngeverordnung werden daher gestrichen.

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Mit den in der Landesdüngeverordnung vorgegebenen Maßnahmen soll, als Ergänzung zur bundesweit geltenden Düngeverordnung, eine effizientere Nährstoffverwertung bei der Düngung und somit eine Reduzierung möglicher Nährstoff-, vor allem Stickstoffverluste, in die Umwelt erreicht werden. Die Auswirkungen der weitergehenden Anforderungen auf Nährstoffverluste in den als nitrat- oder phosphatbelastet ausgewiesenen Gebieten werden begleitend durch ein Wirkungsmonitoring erfasst.

Dadurch werden vor allem für die in der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen genannten Nachhaltigkeitsziele „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserbewirtschaftung“ und „In unseren Kulturlandschaften nachhaltig produzieren“ positive Wirkungen erwartet. Insgesamt hat die Verordnung damit positive Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

Besonderer Teil:

Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Der Geltungsbereich wird entsprechend der Vorgaben des § 13a der Düngeverordnung erweitert. Es werden nitrataustragsgefährdete Bereiche außerhalb von als nitratbelastet eingestuften Grundwasserkörpern und durch Phosphateinträge eutrophierte (Teil) Einzugsgebiete von Oberflächengewässern in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.

Die Ausweisung der Gebiete wird an die aktuellen Vorgaben des § 13a Düngeverordnung angepasst. Zur Beschreibung der Methodik der Gebietsausweisung wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA) des Bundes verwiesen.

Die Darstellung der Gebiete erfolgt auf Basis der Feldblöcke als maßgebliche Flächeneinheit für die Einhaltung der Anforderungen der § 4, 4a und 5. Zuständig für die kartenmäßige Darstellung nach § 10 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 der AVV GeA ist das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV). Die Veröffentlichung der Karten erfolgt wie bisher auf wwww.elwasweb.nrw.de.

Zu 2.:
Der bisherige § 3 entfällt. Die Zuordnung der Gebiete zu den Feldblöcken wird in § 2 geregelt.

Zu 3.:

Mit der Änderung des § 4 werden die in den nitratbelasteten Gebieten zusätzlich zu den nach § 13a Absatz 2 der Düngeverordnung bundesweit vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhaltenden Anforderungen festgelegt.

a) Redaktionelle Anpassung
b) Redaktionelle Anpassung
c) Von der Verpflichtung zur Untersuchung von im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern wird Festmist von Huf- und Klauentieren aufgrund der methodischen Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Probenahme ausgenommen, Geflügelmist bleibt weiter analysepflichtig. Die Analyseverpflichtung soll künftig für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel gelten.
d) Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber werden zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Damit wird gewährleistet, dass der jeweils aktuelle Stand einer umweltverträglichen und nährstoffeffizienten Düngung vermittelt wird. Schulungsmaßnahmen haben sich im Bereich von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und im Zusammenhang mit der Beratung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bewährt.

Zu 4.:

Mit dem neuen § 4a werden Maßnahmen zur Reduzierung von Phosphateinträgen in eutrophierte oder von Eutrophierung bedrohte Einzugsgebiete von Oberflächengewässern verpflichtend festgelegt.

Dazu gehören:

1 a) Verpflichtende Analyse des Phosphatgehaltes der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngern, um bei der Düngung die Einhaltung des ermittelten Phosphatbedarfs zu gewährleisten.

1 b) bis d) Vergrößerung der Abstände zu Gewässern an hängigen Flächen, um Einträge in die Gewässer zu reduzieren.

2. Verpflichtende Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, bei denen der jeweils aktuelle Stand einer umweltverträglichen und nährstoffeffizienten Phosphatdüngung vermittelt wird.

Zu 5.:

Die abweichenden Anforderungen für Betriebe, deren Feldblöcke ausschließlich in nicht belasteten Gebieten liegen, werden an die Vorgaben der geänderten Düngeverordnung redaktionell angepasst.

Zu 6.:

Die bestehenden Meldepflichten werden gestrichen und zunächst mögliche bundesweite Regelungen abgewartet.

Zu 7.:

Die Festlegung der Ordnungswidrigkeiten wird an die Änderungen der Verordnung angepasst.